

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Bad Blankenburg

Gemäß § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.11. 2023 (BGBl. I Nr.315) und des § 1 Abs.1 Satz 1 Nr.2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.April 2023 (GVBl. S. 176) erlässt die Stadt Bad Blankenburg gemäß § 29 Abs.2 Nr.2 i.V.m. § 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) folgende Neufassung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren.

§ 1

Geltungsbereich

1. Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Blankenburg werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind bzw. Gebührenpflicht angeordnet ist, Parkgebühren erhoben.
2. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 festgesetzt.
3. In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende Gebiete einbezogen:
 - 3.1. Parkplatz Griesbachstraße
 - 3.2. Parkplatz Stadthalle, ausgenommen sind hierbei die beiden Parkflächen, die für das Aufladen von Fahrzeugen vor der Elektroladestation festgelegt sind.
 - 3.3. Wanderparkplatz Schwarzatal

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit, in der die Benutzungspflicht an den Parkscheinautomaten ausgewiesen ist bzw. Gebührenpflicht besteht.

§ 3

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche mit Gebühren- und Parkscheinpflicht parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

1. a. Gebührenpflichtiger Zeitraum für den Parkplatz Stadthalle:

1. Montags bis Freitags	09.00 bis 18.00 Uhr
2. Samstags	09.00 bis 21.00 Uhr
(1. und 2.: ausgenommen an Feiertagen)	
1. b. Gebührenpflichtiger Zeitraum für den Parkplatz Griesbachstraße:

1. Montags bis Freitags	09.00 bis 18.00 Uhr
2. Samstags	09.00 bis 21.00 Uhr
(1. und 2.: ausgenommen an Feiertagen)	
3. Übernachtung von Wohnmobilen:	täglich von 09.00 bis 09.00 Uhr des Folgetages
1. c. Gebührenpflichtiger Zeitraum für den Wanderparkplatz Schwarzatal:
 1. täglich von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2. Übernachtung von Wohnmobilen: täglich von 09.00 bis 09.00 Uhr des Folgetages

2. Die Parkgebühr beträgt pro Fahrzeug:

2.1. Auf den Parkplätzen Stadthalle und Griesbachstraße

a) Bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde 0,60 Euro

b) Bis zu einer Parkzeit von 3 Stunden 2,00 Euro

c) Tagesparkschein 3,00 Euro

2.2. Auf dem Wanderparkplatz Schwarzatal

Tagesparkschein 3,00 Euro

2.3 Auf den Parkplätzen Griesbachstraße und Schwarzatal

Übernachtung von Wohnmobilen: 10,00 Euro pro Übernachtung

3. Für eine Parkzeit unter 30 min ist das Parken kostenfrei.

§ 5

Jahresparkgenehmigung

1. Die Inhaber einer Jahresparkgenehmigung können die Parkplätze kostenfrei nutzen.
2. Die Jahresparkgenehmigung erhalten Personen auf Antrag, die ihren Hauptwohnsitz, ihren Geschäftsbetrieb oder Arbeitsplatz in Bad Blankenburg haben.
3. Die Jahresparkgenehmigung wird in der Stadtverwaltung unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag ausgestellt:
 - Der Antragsteller ist mit Hauptwohnsitz in Bad Blankenburg gemeldet oder hat einen Geschäftsbetrieb in Bad Blankenburg bzw. eine Arbeitsstelle.
 - Das Kraftfahrzeug ist auf den Antragsteller zugelassen oder wird ständig von ihm genutzt.
4. Die Jahresparkgenehmigung wird für die Dauer der Beantragung bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ausgestellt. Die Gebühr für ein Jahr beträgt 60 Euro, für jeden angefangenen Monat 5 Euro. Für die Änderung des Kennzeichens oder den Verlust wird eine Gebühr Höhe von 10 Euro erhoben.
5. Die Jahresparkgenehmigung muss im Bereich der Frontscheibe deutlich sichtbar sein.
6. Für Gewerbetreibende, die mehrere Fahrzeuge besitzen besteht die Möglichkeit der Ausstellung einer Parkgenehmigung ohne Festlegung des KFZ-Kennzeichens.
7. Die Jahresparkgenehmigung stellt keinen Anspruch auf einen Parkplatz dar.

§ 6

Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 06.12.2019, die 1. Änderung vom 09.12.2019, die 2. Änderung vom 28.04.2023 sowie die 3. Änderung vom 24.11.2023 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 26.01.2024

Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

(Siegel)